

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (BAPO-NÖR)

Vom 07.07.2011

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl S. 463), geändert durch Gesetz vom 09. März 2011 (GVBl S. 47, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier am 04. Mai 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (BAPO-NÖR) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 05.07.2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (BAPO-NÖR) vom 21. Juli 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 3 vom 15. Sept. 2009, Seite 9) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert: „3 bis 5“ wird ersetzt durch „4 und 5“.
2. In § 6 Absatz 3 Nr. 2 wird nach „Behinderung“ eingefügt:
„..., Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger“
3. § 12 Absatz 3 Sätze 5 und 6 werden wie folgt neu gefasst:
"Auf Antrag von Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Beratung des Prüfungsergebnisses findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Gleichstellungsbeauftragten statt."
4. § 14 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
5. § 16 wird gestrichen.

Artikel 2

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.
2. Für Prüfungen, die bis zum 15. April 2011 stattgefunden haben, gilt folgende Übergangsregelung:
 - (1) Prüfungen, die bis zum 15. April 2011 stattgefunden haben und die erstmalig nicht bestanden wurden, gelten als nicht unternommen, wenn die weiteren Teile der Bachelorprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch).
 - (2) Prüfungen, die bis zum 15. April 2011 im Freiversuch bestanden wurden, können zur Notenverbesserung im nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

Trier, den 07.07.2011

Der Dekan des
Fachbereichs V - Rechtswissenschaft
der Universität Trier

Prof. Dr. Jan von Hein